

# Die Folgen fehlender Unterschriften - Zwei Beispiele

Anmerkung, folgende Überschrift hätte den Sachverhalt wohl angemessen gewürdigt:

**SLB: Unterschrift "vergessen" - Jagd auf Pleite-Banker vereitelt!**

**Sachsen**

MORGENPOST, 14.2.2014

## SLB: Unterschrift vergessen - Jagd auf Pleite-Banker geplatzt

Von Juliane Morgenroth

LEIPZIG/DRESDEN - Jetzt ist es passiert: Im Milliarden-Skandal um die Landesbank kommen die Ex-Vorstände Michael Weiss und Rainer Fuchs straffrei davon! Unglaublich: Schuld daran ist eine fehlende Unterschrift der Staatsanwaltschaft.

Es ist der GAU für die Leipziger Staatsanwaltschaft: Die ehemaligen Landesbank-Vorstände Michael Weiss und Rainer Fuchs werden nicht auf der Anklagebank sitzen. Denn das Oberlandesgericht Dresden (OLG) hat eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft aus formalen Gründen unanfechtbar verworfen - diese sei mangels Unterschrift nicht form- und fristgerecht eingegangen.

Hintergrund: Im November hatte das Landgericht Leipzig Anklagen gegen Weiss, Fuchs sowie Ex-Vorstand Hans-Jürgen Klumpp in großen Teilen als zu dünn abgewiesen. Die drei sollen



Nächstes Kapitel im Landesbank-Skandal: Dank der Unterschriftenpanne kommen Rainer Fuchs (l.) und Michael Weiss (r.) ungeschoren davon (F., M.: Hans-Jürgen Klumpp). Foto: action press

mit dafür gesorgt haben, dass die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 geschönt waren. Gegen die teilweise Nichtzulassung ihrer Anklage wehrte sich die Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde.

Klar, dass die OLG-Entscheidung für Entsetzen sorgt: „Das ist

ärgerlich und schade. Jahrelange Ermittlungen können durch eine Formalie nicht weiterverfolgt werden“, so Oberstaatsanwalt Ricardo Schulz. Die Behörde bleibt bei ihrer Auffassung, wonach die Unterschrift nicht nötig sei. Schulz ließ aber durchblicken, dass angesichts unterschiedli-

cher Auffassungen die Entscheidung der Staatsanwältin, auf die Unterschrift zu verzichten, unglücklich gewesen sei.

Denn nach der Entscheidung des OLG ist klar: Fuchs und Weiss sind komplett aus dem Schneider! „Es wird keine strafrechtliche Verfolgung mehr geben“, so Schulz. Die beiden müssen auch nichts zahlen - das Landgericht hatte die Schadensersatzklagen des Freistaats abgewiesen. Nur bei Klumpp ist noch ein Anklagepunkt offen. Genauso wie die Anklagen gegen die vier weiteren Ex-Vorstände Stefan Leusder, Herbert Süß, Werner Eckert und Yvette Bellavite-Hövermann.

Wegen hochrisikanter Finanzgeschäfte musste die Landesbank 2007 an die Landesbank Baden-Württemberg notverkauft werden. Bedingung: Sachsens Steuerzahler bürgen für Ausfälle mit bis zu 2,75 Milliarden Euro - 1,1 Mrd. Euro wurden schon fällig.

Weißwasser  
Beta Woda

Nix zu räumen

Wintertipps machen

# Amtsgericht Mitte

10179 Berlin, Lindenstraße 12 - 17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 88 23 - 0, Intern (023)  
Apparathummer, siehe (S);  
Telefax: (030) 88 23 - 22 23

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-08 (BLZ 100 100 10);  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08 BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: M: 118 C 206/12

Amtsgericht Mitte, Abt. 113, 10174 Berlin

Fahrverbindungen  
U-Bahn Alexanderplatz (U2, U5, U8), S-Bahn Alexanderplatz (S5,  
S45, S75)  
U-Bahn Klosterstraße (U2)  
Bus 100 148 200 TXL  
Tram M4, M5, M9  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Mo. u. Di. von 08.30 - 15.30 Uhr  
Mi. u. Fr. von 08.30 - 13.00 Uhr  
Do. von 08.30 - 15.00 Uhr  
und Gesprächstermine zwischen  
15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Erstellt am: 03.09.2013

Geschäftszeichen

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.  
1849

Fax  
2223

Datum  
02.09.2013

Sehr geehrte

in der Sache

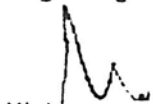
wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr bei Gericht am 09.08.2013 eingegangenes Schreiben zwar als Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Mitte vom 24.07.2013, anzusehen ist. Dieser Einspruch ist jedoch unzulässig, weil Ihr Schreiben nicht unterzeichnet ist. Auch ein maschinell erstelltes Schreiben ist nicht ohne Unterschrift gültig.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, binnen 10 Tagen Stellung zu nehmen oder den Einspruch zurückzunehmen. Der Einspruch muss ggf. kostenpflichtig als unzulässig verworfen werden.

Brade

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



Nieke  
Justizbeschäftigte

Anmerkung:

- Unvollständige Namen (volle Namen weder gedruckt, noch als Unterschrift),
  - Beglaubigungsvermerk incl. Dienstsiegel fehlt,
  - Eine Paraphe ist keine Unterschrift (s. "Justizbeschäftigte" Nieke),
  - Die Bezeichnung "Justizbeschäftigte" lässt hinsichtlich der Beglaubigungsberechtigung Zweifel aufkommen, zumal es sichtlich und offenkundig an einer Beglaubigung mangelt ...
- ... somit handelt es sich um einen nicht beglaubigten Entwurf, welcher trotz korrekter Aussage hinsichtlich maschinell erstellter Schriftstücke, so keine rechtliche Wirkung entfalten durfte.

# Entscheidungen

## StPO

### Urteil, Unterschrift, Wirksamkeitsanforderungen

**Gericht / Entscheidungsdatum:** KG, Beschl. v. 27.11.2013 - [3 Ws \(B\) 535/13](#)  
— 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13

**Leitsatz:** Zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unterschrift unter das Urteil.

---

#### KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

[3 Ws \(B\) 535/13](#) — 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13

In der Bußgeldsache gegen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts in Berlin

am 27. November 2013 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 2. August 2013 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Betroffenen wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen §§ 41 Abs. 2 (richtig: Abs. 1, Zeichen 274), 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO nach [§ 24 StVG](#) zu einer Geldbuße von 250 Euro verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Es ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Betroffene am 11. November 2012 mit dem Pkw xxxxx um 11.31 Uhr in 12351 Berlin die BAB A 113 in nördlicher Richtung befuhr und hierbei die durch Zeichen 274 vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 35 km/h überschritt. Der Betroffene hat gegen dieses Urteil Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Er hat (vorläufig) Erfolg.

Grundsätzlich - und so auch hier - führt die allgemeine Sachrüge zu einer umfassenden Prüfung des Urteils auf materiell-rechtliche Fehler.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem Senat ein vollständiges schriftliches Urteil als Prüfungsgrundlage vorliegt. Nach [§§ 46 Abs. 1 OWiG, 275 Abs. 2 StPO](#) setzt dies voraus, dass es von dem Tatrichter ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar [vgl. OLG Köln [NStZ-RR 2011, 348](#),

Kammergericht, Beschluss vom 16. September 2013 -(3) 161 Ss 121/13 (82/13)-], der nur innerhalb der Frist des [§ 275 Abs. 1 Satz 2 StPO](#) berichtigt werden kann. Zwar dürfen an die Unterschriftsleistung keine allzu großen Anforderungen gestellt werden, doch **muss** die Unterschrift wenigstens aus einem ausreichend gekennzeichneten individuellen Schriftzug bestehen. Sie **darf nicht** nur ein Namenskürzel (Paraphe) oder ein abgekürztes Handzeichen aufweisen, sondern hat charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit **vollem Namen** zu enthalten. Der Schriftzug muss die Möglichkeit bieten, anhand einzelner erkennbarer Buchstaben die **unterzeichnende Person zu identifizieren** [vgl. OLG Köln und KG a.a.O.]. Sind hingegen keinerlei Buchstaben erkennbar

**Anmerkung:** Unter "vollem Namen" sind mindestens der Vor- und Familienname zu verstehen!

und besteht die Unterschrift lediglich aus der Verwendung bloßer geometrischer Formen oder Linien, fehlt es an dem Merkmal einer Schrift und damit an einer formgerechten Unterschrift [vgl. BayObLG [VRS 105, 356](#)]. So liegt der Fall hier. Ähnlich dem Fall, der der oben zitierten Entscheidung des Senats vom 16. September 2013 zugrunde lag, besteht auch im vorliegenden die Unterschrift der Tatrichterin lediglich aus zwei nahezu gleichlangen Strichen, von denen der linke gerade und senkrecht, der rechte hingegen in einigem Abstand beginnend zunächst waagrecht und dann mittig in einer leichten Krümmung nach rechts unten verläuft. Rückschlüsse auf einen Buchstaben, geschweige denn auf einen Namen lassen sich aus diesen beiden Zeichen nicht ziehen. Dem steht nicht entgegen, dass sich diese teilweise über dem **gedruckten Namen** und der Amtsbezeichnung der Richterin befinden, die das Protokoll als Tatrichterin ausweist. Denn dies **kann die erforderliche Unterschriftsleistung nicht ersetzen** [vgl. BGH [NJW 1976, 966, 967](#)].

Damit aber liegt **kein vollständiges schriftliches Urteil, sondern lediglich ein Entwurf** vor, so dass der Senat mangels Grundlage die ihm mit der Rechtsbeschwerde angetragene sachlich-rechtliche Prüfung nicht vornehmen kann.

Er hebt das Urteil auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück.

---

**Einsender:** RA Orhan Sahin, Berlin

**Anmerkung:**

---

[zurück zur Übersicht](#)

10.12.2014 | **Serie** Zwangsvollstreckung: Praxistipps und Sonderfälle

# Eingescannte Unterschrift des Gerichtsvollziehers ausreichend?



Gerichtsvollzieher muss Eintragungsanordnung ins Schuldnerverzeichnis unterschreiben

Bild: Haufe Online Redaktion

**Bei der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis - immerhin ein folgenschwerer Schritt - muss alles seine rechtliche Ordnung haben. Eine eingescannte und in die Eintragungsanordnung hineinkopierte Unterschrift des Gerichtsvollziehers genügt den Anforderungen des § 882 c ZPO nicht.**

Nach § 882 c ZPO hat der zuständige Gerichtsvollzieher unter bestimmten Voraussetzungen die **Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis** anzuordnen. Dies hat – wie in einem vom LG Stuttgart entschiedenen Fall – beispielsweise dann zu erfolgen, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung dem vom Gerichtsvollzieher anberaumten Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig ferngeblieben ist.

## Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung

Gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers kann sich der Schuldner mit einem **Widerspruch** zur Wehr setzen. Im vorliegenden Fall hatte sich der Schuldner mittels Widerspruchs darauf berufen, dass die Eintragungsanordnung vom Gerichtsvollzieher nicht unterzeichnet worden sei, sondern nur eine Paraphie aufweise.

Während das Amtsgericht den Widerspruch des Schuldners als unbegründet zurückwies, gab das LG Stuttgart dem Schuldner auf seine **Beschwerde** hin Recht. Das Landgericht stellte zunächst fest, dass auch nach der erfolgten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ein Rechtsschutzbedürfnis des Schuldners gegeben ist.

### **Eigenhändige Unterschrift des Gerichtsvollziehers erforderlich!**

In der Sache selbst vertrat das LG Stuttgart die Auffassung, dass eine eingescannte und in die Anordnung hineinkopierte Unterschrift nicht ausreichend ist. Die Herkunft des Schriftstückes ist dadurch nicht hinreichend verbürgt. Vielmehr bedarf die Eintragungsanordnung der Unterschrift des Gerichtsvollziehers. Andernfalls liegt ein **formeller Mangel** vor.

Das LG Stuttgart führte zur Begründung aus, dass auch nach § 762 Abs. 2 Nr. 5 ZPO die Unterschrift des Gerichtsvollziehers erforderlich ist, wenn die Eintragungsanordnung im **Verhaftungsprotokoll** enthalten ist. Für die Eintragungsanordnung nach § 882 c ZPO kann daher nichts anderes gelten. Die eigenhändige Unterzeichnung durch den Gerichtsvollzieher ist auch hier erforderlich.

In dem Zusammenhang ist – so das LG Stuttgart – auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 GVGA abzustellen. Danach ist jede Urkunde vom Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft und der Bezeichnung seines Amtssitzes zu unterschreiben. Es dürfen dabei gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 GVGA keine **Faksimilestempel** verwendet werden. Auch durch diese Regelung wird deutlich, dass nur durch eine eigenhändige Unterschrift die Herkunft des Schriftstückes ausreichend verbürgt wird.

(LG Stuttgart, Beschluss vom 26.06.2014, 10 T 82/14).

Vgl. zu dem Thema auch:

[Eidesstattliche Versicherung, Aufforderung zur Abgabe](#)